Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Feuerwehrfest 2024 der Freiwilligen Feuerwehr Völksen

Alvesroder Str. 31832 Springe-Völksen

1. Anbieterkennzeichnung

#### 1.1. Veranstalter:

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Springe, OF Völksen

Steinhauerstr. 36 31832 Springe

Vertreten durch den Festausschuss und Wehrführung

fest@feuerwehr-voelksen.de

www.feuerwehrfest-voelksen.de

Mit dem Kauf einer Eintrittskarte werden Sie Vertragspartner mit dem Veranstalter.

Das Feuerwehrfest (nachfolgend "Veranstaltung" genannt) findet vom 16.08.2024 – 18.08.2024 auf dem Festplatz Völksen statt.

Die nachfolgend genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten auf dem gesamten

Veranstaltungsgelände. Die AGB´s gelten zwischen dem/ der Käufer/Inn einer Eintrittskarte (nachfolgend "Besucher" genannt) und dem Veranstalter.

Die hier genannten AGB ´s sind Bestandteil des Besuchervertrages: dieser Vertrag kommt durch den Erwerb einer Eintrittskarte und/oder mit Betreten des Veranstaltungsgeländes.

## 2. Programm

## 2.1. Beginn und Ende der Veranstaltung

Beginn der Veranstaltung: 16. August 2024, 18 Uhr

Ende der Veranstaltung: 19.August, spätestens um 03:00 Uhr, ein vorzeitiges Ende liegt im ermessen des Veranstalters oder beauftragten Unternehmen

2.2. Umfang des Veranstaltungsprogramms

Orchester, Blaskapelle, Kunst etc.)

Das Veranstaltungsprogramm beinhaltet Auftritte von Künstlern (Bands, DJ´s, Theater, Lyrik,

3. Eintrittskarten für die Hitradioshow 17.08.2024

#### 3.1. Vertragsschluss

Mit Erwerb einer Eintrittskarte werden Besucher, sowie der Veranstalter Vertragspartner. Der Eintritt zur Veranstaltung ist limitiert. Durch den Kauf und das Betreten des Festgeländes akzeptieren Sie die Bedingungen an allen Veranstaltungstagen. Der Verkauf der Eintrittskarten

erfolgt an den genannten Vorverkaufsstellen und dem Online-Shop auf der Veranstaltungshomepage www.feuerwehrfest-voelksen.de. Möglicherweise können übriggebliebene Eintrittskarten an der Abendkasse erworben werden. Aufgrund der starken Nachfrage wird dringend empfohlen eine Eintrittskarte im Vorverkauf zu erwerben. An den auf der Veranstaltungs-Website genannten Vorverkaufsstellen kann nur Bargeld als Zahlungsart akzeptiert werden. Über unseren Online-Shop werden die folgenden Zahlungsarten angeboten: Vorkasse per Überweisung.

Der Vertrag zwischen Besucher und Veranstalter kommt über unsere Veranstaltungs-Websitezustande, sobald der Besucher das Geld überwiesen hat.

- 3.2. Preise für eine Eintrittskarte:
- a) Eintrittspreise im Vorverkauf an den genannten Vorverkaufsstellen:

10€

- b) Eintrittspreise im Vorverkauf online über die Veranstaltungswebsite:
- 10 € Bei der Onlinebestellung via Email, bei gewähltem Postversand werden

Eintrittskarten gegen eine Versand- und Bearbeitungsgebühr per Post an

Besucher versendet.

- c) Berechtigung zur Preisermäßigung: Der Veranstalter kann nach eigenem ermessen Preise senken. Diese Möglichkeit kann bei Bedarf für Sponsoren, Organistionangehörigen oder familiären Bezug angewendet werden.
- d) ausgegebene Freikarten gelten nur für den Einlass bis 19:30 Uhr. Für Gäste mit einer Freikarte fällt ab 19:30 Uhr der Vorverkaufspreis in Höhe von 10€ an. Durch veranstaltungsbedingte Verspätungen kann und wird die Frist vom Veranstalter verlängert werden.
- 3.3. Verbot der gewerblichen Weiterveräußerung

Es ist verboten, die erworbenen Eintrittskarten gewerblich weiterzuverkaufen. Auch privat dürfen erworbene Eintrittskarten nicht zu einem höheren Preis als den angegebenen Eintrittspreis (inkl.Gebühren) verkauft werden. Eine Verlosung von Eintrittskarten ist ebenfalls untersagt. Es sei denn der Veranstalter erteilt ausdrücklich und schriftlich eine Zustimmung für die Durchführung einer Verlosung oder Gewinnspiels. Die Nichteinhaltung dieser Bedingungen führt zum entschädigungslosen Verlust der Eintrittsberechtigung.

3.4. Kein Ersatz bei Verlust der Eintrittskarte

Bei Verlust einer Erworbenen Eintrittskarte wird kein Ersatz geleistet.

3.5. Kein Widerrufsrecht

Der Kauf von Eintrittskarten über dieses Online-Angebot ist nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Fernabsatzvertrag. Ein Widerrufsrecht besteht nicht. Bestellungen über dieses Online-Angebot sind nach Zuweisung und Übertragung einer Buchungsnummer bindend.

- 4. Einlass/ Sicherheitskontrollen
- 4.1. Altersbeschränkung

Das Betreten des Veranstaltungsgeländes ist ab 16 Jahren gestattet. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (i.d.R. eines Elternteiles)

Zutritt. Bei Verletzung der Altersgrenze (z.B. durch Betrug) wird ein Hausverbot erteilt. Ein Anspruch auf Ersatz der Eintrittsarte besteht nicht.

## 4.2. Einlass nur durch gültige Eintrittskarte am 17.08.2024 von 18 bis 23 Uhr

Ein Einlass zur Veranstaltung kann nur durch die rechtmäßig erworbene und gültige Eintrittskarte gewährt werden. Beim Einlass ist die Karte vorzuzeigen. Ausnahmen bilden die Personen des unter

3.2 C aufgeführten Personenkreises.

#### 4.3. Sicherheitskontrolle vor Einlass

Der Einlass zur Veranstaltung erfolgt durch eine Sicherheitskontrolle des beauftragten Sicherheitsdienstes. Der Ordnungsdienst ist angewiesen, eine Leibes und Taschenvisitation vorzunehmen. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte erklärt sich der Besucher damit einverstanden.

Sollte der Besucher damit nicht einverstanden sein, wird der Einlass verwehrt. Ein Anspruch auf die Erstattung des Eintrittspreises besteht nicht. Auf Verlangen der Sicherheitsdienstes ist am Einlass des Veranstaltungsgeländes ein amtliches Ausweisdokument vorzuzeigen.

#### 4.3. Zutrittsverweigerung aus wichtigem Grund

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, einem Besucher trotz rechtmäßig erworbener Eintrittskarte den Einlass zur Veranstaltung aus wichtigem Grund zu verweigern. Als wichtige Gründe gelten insbesondere aber nicht abschließend das Mitführen von verbotenen Gegenständen

(allgemein gefährliche Gegenstände; z.B.: Waffen aller Art, Glas, Flaschen, Fackeln, Regenschirme, pyrotechnische Gegenstände, Himmelslaternen, Megaphone, Fahnenstangen usw.), einoffensichtlich stark alkoholisierter Zustand des Besuchers, ein offensichtlich unter Drogeneinflussstehender Besucher, eine homophobe, sexistische, rassistische oder menschenverachtende Äußerung des Besuchers, das Tragen von Bekleidung radikaler Gruppen und Bands, das Mitbringen von kommerziellen, politischen oder religiösen Gegenständen aller Art (z.B. Flugblätter, Plakate, Banner, Schilder, Symbole etc.), das Mitbringen von Getränken und Speisen auf die Veranstaltungsfläche (betrifft nicht freiwillig abgegebene Güter am Einlass). Sollte sich eines der o.g. wichtigen Gründe am Einlass eintreten, verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Der Eintrittspreis wird nicht erstattet.

## 4.4. Recht auf Rückerstattung des Eintrittspreises bei Versagung des Einlasses

Im Allgemeinen hat der Besucher bei Nichtgewährung des Einlasses das Recht auf die Rückerstattung des Eintrittskartenpreises. Es sei denn, der Einlass wird aus einem der (o.g. in 4.3) wichtigen Gründe nicht gewährt. In einem solchen Fall wird der Eintrittskartenpreis nicht erstattet. Schadensersatzansprüche bleiben ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalter handelt vorsätzlich und grob fahrlässig.

# 4.5. Ausschluss der Beaufsichtigung Aufsichtsbedürftiger

Der Veranstalter übernimmt durch den Einlass von Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen, keinerlei vertragliche Verpflichtungen zur Führung einer solchen Aufsicht. Dies gilt sowohl gegenüber dem Aufsichtsbedürftigen als auch gegenüber aufsichtspflichtigen Personen sowie sonstigen Besuchern.

4.6. Haftung für schuldhaft verursachten Schaden

Jeder Besucher haftet für den von ihm schuldhaft verursachtem Schaden.

- 5. Absage, Abbruch, Verspätung; Programmänderung der Veranstaltung
- 5.1. Rückerstattungsanspruch für Eintrittspreis bei Absage vor Beginn

Muss die Veranstaltung vor Beginn abgesagt werden und ohne Bekanntgabe eines Ersatztermins, hat der Besucher Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises.

5.2. Absage der Veranstaltung bei Gefahr für Leib, Gesundheit oder Leben

Die Veranstaltung wird bei jedem Wetter durchgeführt. Sollten jedoch Witterungsumstände eine Gefahr für Leib, Gesundheit oder Leben der Besucher, Künstler oder Personals darstellen, wird die Veranstaltung – nach Beginn- abgebrochen. In einem solchen Fall –Abbruch der Veranstaltung- oder aus anderen Gründen – höhere Gewalt, behördliche Anordnung oder gerichtliche Entscheidung bestehen keine Schadensersatz- oder Rückvergütungsansprüche. Es sei denn dem Veranstalter kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.

## 5.3. Verlegung der Veranstaltung

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung örtlich und / oder terminlich zu verlegen, soweit die Durchführung unmöglich oder unzumutbar und zugleich die Verlegung für den Besucher zumutbar ist.

- a) räumliche Verlegung: innerhalb der gleichen oder zumindest benachbarten Stadt
- b) zeitliche Verlegung: nächster Tag, bzw. soweit die hindernden Umstände (insbesondere Wetterbedingungen) noch anhalten, das nächste Wochenende, soweit die Veranstaltungsfläche weiterhin verfügbar sein sollte
- 5.4. Bekanntgabe der Verlegung

Die Verlegung wird vom Veranstalter unverzüglich über seinen Internetauftritt

www.Feuerwehrfes-voelksen.de und nach Möglichkeit auch über die Tagespresse und Facebook-Präsenz bekanntgegeben. Vor größeren Aufwendungen für den Besuch wird dringend Einsicht in die Internetpräsenz des Veranstalters empfohlen.

5.5. Änderungen/Verspätungen des Programms

Bei Veranstaltungen können Programmänderungen eintreten. Der Veranstalter bemüht sich im Fall der Absage einzelner Künstler um entsprechenden Ersatz. Im Falle von Programmänderungen, der Absage einzelner Shows, Streichung einzelner Konzerte aus dem Programm, auch von sog. Headlinern, hat der Besucher daher keine Ansprüche gegen den Veranstalter. Verspätungen und Verlegungen einzelner Programmpunkte sind vom Besucher hinzunehmen. Änderungen wird der Veranstalter unverzüglich auf www.feuerwehrfest-voelksen .de bekannt geben.

# 5.6. Zugang zum vorderen Bereich der Bühne

Vor der Hauptbühne des Veranstaltungsgeländes im Festzelt ist ausreichend Platz. Es kann dennoch vorkommen, dass die räumliche Kapazität der Bühne begrenzt ist und der Veranstalter den Zugang zum vorderen Bereich der Bühne sperren kann, wenn die Kapazität erschöpft ist. Rechtzeitiges Erscheinen wird daher dringend empfohlen. Den Weisungen des Ordnerpersonals ist Folge zu leisten.

## 6. Lautstärke, Hörschutz

# 6.1. Ausschluss der Haftung für Hörschäden

Dem Besucher ist bewusst, dass bei der hier genannten Veranstaltung eine erhöhte Lautstärke, insbesondere im vorderen Bereich der Bühne herrscht. Hierbei besteht die Gefahr von möglichen Gesundheitsschäden und insbesondere Hörschäden. Der Veranstalter sorgt durch die technische Ausstattung und Lautstärkenbegrenzung, dass der Besucher keinen Schaden annimmt. Der Veranstalter empfiehlt dem Besucher dennoch grundsätzlich Ohrstöpsel zu verwenden, insbesondere bei einem Aufenthalt in der Nähe der Beschallungsanlage am Bühnenbereich. Der Besuch der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Veranstalters für auftretende Hörschäden auf Grund mangelnder Vorsorge ist ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalter handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich oder hat seine Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt.

#### 7. Hausrecht, Verbote

#### 7.1. Hausrecht des Veranstalters

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände wird das Hausrecht vom Veranstalter bzw. von den durch diesen Beauftragten ausgeübt. Dem Sicherheitspersonal ist unmittelbar Folge zu leisten.

## 7.2. Verbot der gewerblichen Betätigung der Besucher auf dem Veranstaltungsgelände

Dem Besucher sind gewerbsmäßige Handlungen (insbesondere Verkauf, Werbung) auf dem Veranstaltungsgelände und angrenzenden Plätzen verboten, es sei denn, sie wurden vorher schriftlich mit dem Veranstalter abgestimmt.

# 7.3 Verbot von Pogen, Stage-Diving, Crowd-Surfing

Pogen, Stage-Diving, Crowd-Surfing und das Klettern auf Bühnen, Traversen, Zelte, Tribünen oder Ähnliches ist strengstens verboten.

## 7.4. Kein Zutritt für Tiere

Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

# 7.5. Verweis vom Veranstaltungsgelände

Sollte ein Besucher gegen die in diesen AGB ´s genannten Verbote (sowie Ziff. 8.1., 8.2., 9.1, 9.2, 9.4,

9.5 etc.)) verstoßen, kann ein Verweis vom Veranstaltungsgelände erfolgen. Ein Anspruch auf die Erstattung des Eintrittskartenpreises sowie Ansprüche auf Schadensersatz sind usgeschlossen, es seidenn, der Veranstalter bzw. seine Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

#### 8. Getränke und Lebensmittel

#### 8.1. Auf die Umwelt achten

Getränke werden auf dem Veranstaltungsgelände in Gläsern ausgegeben. Auf dieses Geschirr besteht auf dem Außengelände ein Pfand. Speisen werden in Einmal Geschirr ausgegeben. Wir bitten die Besucher auf unsere Umwelt zu achten und Verpackungen sowie sonstigen Müll in die dafür vorgesehenen Mülleimer zu entsorgen.

## 8.2. Mitbringen von Getränken und Behältnissen

Plastikflaschen, Kanister, Glasbehälter jeder Art, PET Flaschen, Dosen und/oder sonstige Trinkbehälter sowie das Mitbringen von eigenen Speisen/Getränken oder Lebensmitteln, Hartverpackungen und Kühltaschen sind grundsätzlich verboten.

#### 8.3. Vertragsschluss beim Erwerb von Speisen und Getränken

Beim Kauf von Speisen und Getränken bestehen vertragliche Beziehungen ausschließlich zu dem jeweiligen Gastronomen.

#### 9. Fotos, Aufnahmegerät

# 9.1. Fotografieren während der Veranstaltung

Das Fotografieren auf dem Veranstaltungsgelände ist nur mit Handys mit Kamerafunktion und kleinen Taschenkameras für den privaten Gebrauch erlaubt.

## 9.2. Verbot des Fotografierens für den nicht privaten Gebrauch

Foto-, Film-, oder andere Aufnahmegeräte die nach Ihrer Ausstattung, Art und Größe offensichtlich nicht nur dem privaten Gebrauch dienen sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Veranstalters verboten. Erst nach schriftlicher Freigabe durch dem Veranstalter darf dieses dann auf dem Veranstaltungsgelände verwendet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Mitschnitte insbesondere nicht online gestellt werden dürfen.

# 9.3 Verweigerung des Eintritts wegen Mitnahme nicht zugelassener Geräte

Der Veranstalter kann dem Besucher den Eintritt verweigern, soweit der Besucher nicht bereit ist, die nicht zugelassenen Geräte zurückzulassen. Der Veranstalter ist berechtigt, widerrechtlich hergestellte Aufnahmen zu löschen bzw. löschen zu lassen. Eine Veröffentlichung solcher Aufnahmen wird strafrechtlich verfolgt.

#### 9.4. Gewerbliche Bild- und Tonaufnahmen

Jedwede Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters unzulässig. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung bleibt die Geltendmachung eines Schadens vorbehalten.

#### 9.5 Bild-, Ton-, Bildtonaufnahmen

Der Veranstaltungsbesucher erklärt sich mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes damit einverstanden, dass der Veranstalter und durch ihn beauftragte Dritte berechtigt sind, im Rahmen der Veranstaltungen Bild-, Ton- und Bildtonaufnahmen der Besucher ohne Vergütung für die abgebildeten Personen herzustellen und in jeder Art und Weise umfassend in allen bekannten und zukünftigen Medien zu nutzen oder nutzen zu lassen. Aufnahmen dürfen insbesondere zur Berichterstattung in allen Medien eingeschlossen Internet, auf Ton- oder Bildtonträgern- sowie zur

Bewerbung der Veranstaltung und zu allen sonstigen Geschäftstätigkeiten des Veranstalters und seiner verbundenen Unternehmen. Sämtliche Rechte dürfen auch zu vorstehenden Zwecken auf Dritte übertragen werden.

#### 10. Haftung

## 10.1. Keine Haftung für verlorengegangene oder gestohlene Sachen

Der Veranstalter hält keine Garderobe oder sonstige Aufbewahrungsmöglichkeiten vor. Der Veranstalter haftet daher nicht für verlorengegangene oder gestohlene Sachen.

## 10.2. Parken auf eigene Gefahr

Das Parken auf ausgewiesenen Parkplätzen geschieht auf eigene Gefahr. Das Abstellen von Fahrrädern etc. erfolgt ebenfalls auf eigene Gefahr. Für die Nutzung des eines Shuttlebusses oder öffentlichen Verkehrsmittel ist der Besucher selbst verantwortlich und haftet für grob fahrlässiges Verhalten.

#### 10.3. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter, seine Erfüllungsgehilfen oder seine gesetzlichen Vertreter haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

10.4. Haftung des Veranstalters für anfängliche Unmöglichkeit, sowie für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten

Von der vorstehenden Haftungsbeschränkung unberührt bleibt die Haftung des Veranstalters für anfängliche Unmöglichkeit und für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Eine wesentliche Vertragsverletzung im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besucher vertrauen darf. Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der vorstehenden Beschränkung unberührt.

#### 11. Datenschutz

Der Veranstalter speichert und verarbeitet die vom Besucher angegebenen Daten für die Zwecke der beiderseitigen Vertragserfüllung. Der Veranstalter darf die Daten nur zum Zwecke der Information des Besuchers verwenden (z.B. Veranstaltungsinformationen, Newsletter, etc.)

# 12. Anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

# 12.1. Gerichtsstandsvereinbarung

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit eine Gerichtsstandvereinbarung zulässig ist, ist der Gerichtsstand Springe/Hannover.

# 12.2. Änderung der AGB

Der Veranstalter behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern.

#### 12.3 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

# 12.4 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein sollten oder werden, wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinflusst. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken. In diesen Fällen ist die rechtsunwirksame Bestimmung bzw. die Vertragslücke durch eine solche rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen bzw. übersehenen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt